

Aktuelle Daten zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Stand: 23.10.2015

KWKG-Aufschläge vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle 2016

Aufgrund der aus dem aktuellen Novellierungsprozess zum KWKG resultierenden Rechtsunsicherheit ist es erforderlich, für das Jahr 2016 KWK-Aufschläge sowohl auf Basis des derzeit gültigen Gesetzes als auch auf Basis der parlamentarischen Beratungen zu erstellen. § 35 Abs. 8 der KWKG-Novelle sieht hierzu folgende Regelung vor

„Für den Aufschlag auf die Netzentgelte für das Jahr 2016 ist der von den Übertragungsnetzbetreibern am [26. Oktober 2015] auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichte indikative Wert maßgebend. § 27 Absatz 2 findet hierbei Anwendung.“

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Gesetzesnovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 1.1.2016 umgesetzt werden kann. Daher sind für den Wälzungsprozess die o.g. indikativen Aufschläge in Ansatz zu bringen.

Die zusätzlich nach derzeitigem KWKG veröffentlichten „alten“ Aufschläge dienen zur Wahrung der Anforderungen aus dem gültigen Gesetzes und stellen eine „fall-back-Lösung“ dar, falls die KWKG-Novelle wider Erwarten nicht in Kraft treten sollte.

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2016 nach Gesetzesentwurf zum KWKG vom 17.09.2015

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen Gesetzesentwurf zum KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2015 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2016 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen, der Wärme- und Kältenetz-Förderzahlungen, der Wärme- und Kältespeicher-Förderzahlungen sowie der Stromabgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung, auf die die Belastungen umgelegt werden, ergibt sich für das Jahr 2016 ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A' in Höhe von **0,406 ct/kWh** (bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle). Für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B und C ergeben sich Prognoseaufschläge in gesetzlich vorgegebener Maximalhöhe von 0,04 ct/kWh bzw. 0,03 ct/kWh

Die Jahresabrechnungen KWKG 2014 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergeben folgende durchschnittlich nachzuholende Aufschläge für die Letztverbrauchskategorien A' und B':

Kategorie A': **0,040 ct/kWh** für 2014 inkl. Korrekturen bis 2013 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien A' in 2016)

Kategorie B': **0,000 ct/kWh** für 2014 inkl. Korrektur aus 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien B' in 2016)

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergeben sich ab 01.01.2016 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A', B' und C':

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A' in Höhe von **0,445 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B' in Höhe von **0,040 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien C' in Höhe von **0,030 ct/kWh**

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2016 nach KWKG 2012

Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zusammen.

Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2015 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2016 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen, der Wärme- und Kältenetz-Förderzahlungen, der Wärme- und Kältespeicher-Förderzahlungen sowie der Stromabgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung, auf die die Belastungen umgelegt werden, ergibt sich für das Jahr 2016 ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A in Höhe von **0,326 ct/kWh** (bis 100.000 kWh je Abnahmestelle). Für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B und C ergeben sich Prognoseaufschläge in gesetzlich vorgegebener Maximalhöhe von 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh

Die Jahresabrechnungen KWKG 2014 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergeben folgende durchschnittlich nachzuholende Aufschläge für die Letztverbrauchskategorien A und B:

Kategorie A: **0,054 ct/kWh** für 2014 inkl. Korrekturen bis 2013 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien A in 2016)

Kategorie B: **0,000 ct/kWh** für 2014 inkl. Korrektur aus 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien B in 2016)

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergeben sich ab 01.01.2016 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A, B und C:

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A in Höhe von **0,379 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B in Höhe von **0,050 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien C in Höhe von **0,025 ct/kWh**

Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen

Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWKG vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2014 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2014 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2016 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2014 verbleibenden Differenz durchzureichen.